

InfoRecht





Inhalt

Privates Wirtschaftsrecht

- ▶ Keine Beendigung der Liquidation einer GmbH allein aufgrund behaupteter Vermögenslosigkeit
- ▶ Umsetzungsgesetz zur 5. Geldwäsche-Richtlinie im BGBI veröffentlicht
- ▶ Wirtschaftsverbände fordern: Gesetz zur Stärkung des fairen Wettbewerbs zügig > EuGH zur unterschiedlichen verabschieden!

Öffentliches Wirtschaftsrecht

- ▶ Neue EU-Schwellenwerte im Vergaberecht seit dem 01.01.2020
- Europäisches und Internationales Wirtschaftsrecht
- ▶ Richtlinie zur grenzüberschreitenden Umwandlung, Verschmelzung und Spaltung im EU-Amtsblatt veröffentlicht

- ▶ Gesetz zur Umsetzung der zweiten Aktionärsrechterichtlinie (ARUG II) im Bundesgesetzblatt verkündet
- ▶ Whistleblowing-Richtlinie im Amtsblatt veröffentlicht – Umsetzungsfrist 2 Jahre
- ▶ Verbraucher-Richtlinien Änderungen durch sog. Omnibusrichtlinie in Kraft
- Schutzrichtung von Urheber- und Musterschutz
- ▶ EuGH: Der Verkauf "gebrauchter" E-Books über eine Website stellt eine öffentliche Wiedergabe dar, die der Erlaubnis des Urhebers bedarf

Privates Wirtschaftsrecht

Keine Beendigung der Liquidation einer GmbH allein aufgrund behaupteter Vermögenslosigkeit

Allein die behauptete Vermögenslosigkeit führt nicht dazu, dass die Liquidation einer

GmbH beendet ist. Zunächst ist den Gläubigern der Gesellschaft Gelegenheit zu geben, ihre noch offenen Ansprüche gegen die Gesellschaft geltend zu machen. [KG, Beschl. v. 22.07.2019]

Gemäß § 74 Abs. 1 GmbHG ist das Erlöschen der Firma mit der Folge der Durchstreichung des gesamten Registerausdrucks vorzunehmen, wenn die Liquidation beendet, die Schlussrechnung vorliegt und die Liquidatoren den Abschluss der Liquidation zur Eintragung in das Handelsregister angemeldet haben. Das KG hat mit Beschluss vom 22.07.2019 entschieden, dass eine Liquidation nicht allein durch die behauptete Vermögenslosigkeit der GmbH beendet wird. Vielmehr sei zunächst den Gläubigern der Gesellschaft Gelegenheit zu geben, ihre noch offenen Ansprüche gegen die Gesellschaft geltend zu machen. Gläubiger kann auch das Finanzamt sein.

Bei Personengesellschaften gilt anderes: Laut dem OLG Düsseldorf, NJW-RR 2014, 723, ist es bei der Liquidation einer Personengesellschaft ohne Belang, ob die Finanzverwaltung noch Steuerforderungen gegen die betroffene Gesellschaft hat, weil dort dann die Gesellschafterhaftung greift.

Fundstelle: KG (22. Zivilsenat), Beschluss vom 22.07.2019 - 22 W 29/18

Umsetzungsgesetz zur 5. Geldwäsche-Richtlinie im BGBI veröffentlicht

Das Umsetzungsgesetz zur 5. Geldwäsche-Richtlinie wurde am 19.12.2019 im Bundesgesetzblatt veröffentlicht. Das Gesetz ändert und ergänzt die bestehenden Regelungen des Geldwäschegesetzes mit Wirkung vom 01.01.2020.

Wirtschaftsverbände fordern: Gesetz zur Stärkung des fairen Wettbewerbs zügig verabschieden!

Da das Gesetz zur Stärkung des fairen Wettbewerbs im Moment wieder feststeckt, haben mehrere Wirtschaftsverbände unter Federführung des DIHK im Dezember in einem gemeinsamen Schreiben an die Berichterstatter der Regierungsfraktionen eine rasche Verabschiedung des Gesetzes gefordert und konkrete Lösungsvorschläge unterbreitet. Die unterzeichnenden Wirtschaftsverbände sind sich einig, dass ein besserer Schutz vor missbräuchlichen Abmahnungen erforderlich ist und fordern daher gemeinsam gesetzliche Änderungen. Der Regierungsentwurf (Drs. Nr. 19/12084) wird grundsätzlich unterstützt, gibt aber teilweise auch Anlass zur Kritik, die die einzelnen unterzeichnenden Verbände jeweils auch individuell geäußert haben. Gemeinsam werden jedoch noch einige wichtige Verbesserungen des vorgeschlagenen Gesetzestextes gefordert:

- Branchenbezug bei Wettbewerbsvereinen erforderlich
- Einschränkung bei den Informationspflicht-Verstößen i. S. d. § 13 Abs. 4 Ziff. 1 UWG-E
- Datenschutzverstöße ausdrücklich aus UWG-Anwendungsbereich herausnehmen
- Keine Aktivlegitimation für Gewerkschaften

Es ist zu hoffen, dass sich die Berichterstatter möglichst bald einigen und das Gesetz endlich in Kraft tritt.

Öffentliches Wirtschaftsrecht

Neue EU-Schwellenwerte im Vergaberecht seit dem 01.01.2020

Seit dem 01.01.2020 gelten im Vergaberecht die neuen EU-Schwellenwerte für alle europaweiten Vergabeverfahren, die ab 2020 eingeleitet werden. Sie sind niedriger als die vorher geltenden Schwellen. Inzwischen ist auch die entsprechende Bekanntmachung durch das Bundeswirtschaftsministerium im <u>Bundesanzeiger</u> erfolgt.

Die neuen Schwellenwerte lauten:

- Bauaufträge (alle Bereiche): EUR 5.350.000 statt bisher EUR 5.548.000.
- Liefer- und Dienstleistungsaufträge außerhalb des Sektorenbereichs: EUR 214.000

statt bisher EUR 221.000.

- Liefer- und Dienstleistungsaufträge der obersten und oberen Bundesbehörden: EUR 139.000 statt bisher EUR 144.000.
- Konzessionen (alle Bereiche): EUR 5.350.000 statt bisher EUR 5.548.000.
- Liefer- und Dienstleistungsaufträge im Sektorenbereich und im Bereich Verteidigung und Sicherheit: EUR 428.000 statt bisher EUR 443.000.

Hierbei handelt es sich um Nettowerte ohne Umsatzsteuer.

Grund für die Änderungen ist, dass die Schwellenwerte ursprünglich von der WTO in Sonderziehungsrechten (SZR) festgelegt worden sind. Während früher der jeweilige Schwellenwert tagesgenau in die relevante Währung des Auftraggebers umgerechnet werden musste, legt die EU seit geraumer Zeit die Umrechnung der SZR in Euro jeweils für einen Zeitraum von zwei Jahren fest. Das aktuelle Verhältnis von Euro zu den SZR hat nun zu einer Absenkung der umgerechneten EU-Schwellenwerte geführt. Die neuen Schwellenwerte gelten demgemäß bis Ende 2021.

Europäisches und Internationales Wirtschaftsrecht

Richtlinie zur grenzüberschreitenden Umwandlung, Verschmelzung und Spaltung im EU-Amtsblatt veröffentlicht

Mit der Verkündung der Richtlinie (EU) 2019/2121 zur Änderung der Richtlinie (EU) 2017/1132 in Bezug auf grenzüberschreitende Umwandlungen, Verschmelzungen und Spaltungen im Amtsblatt, L 321, Seite 1ff., am 12.12.2019, ist das europäische Gesetzgebungsverfahren abgeschlossen. Mit der Richtlinie können erstmals europaweit harmonisierte Regelungen zur grenzüberschreitenden Umwandlung bzw. Sitzverlegung und Spaltung von Kapitalgesellschaften durch die Mitgliedstaaten erlassen werden. Die bisherigen europäischen Vorgaben zur grenzüberschreitenden Verschmelzung werden durch die künftige Richtlinie ergänzt und modifiziert. Für die verschiedenen gesellschaftsrechtlichen Gestaltungen hat der EU-Gesetzgeber ein detailliertes Verfahren vorgesehen, das u. a. die Information der Gesellschafter, Gläubiger sowie Arbeitnehmer vorsieht sowie deren Rechte darlegt. Der Gesetzgeber hat zudem Regelungen erlassen, um einen Missbrauch der Gestaltungen zu verhindern. Die Richtlinie ist bis zum 31.01.2023 in nationales Recht umzusetzen.

Gesetz zur Umsetzung der zweiten Aktionärsrechterichtlinie (ARUG II) im Bundesgesetzblatt verkündet

Die Änderungen im Aktiengesetz, Handelsgesetzbuch, Wertpapierhandelsgesetz, SE-Ausführungsgesetz, Kapitalanlagegesetzbuch, Versicherungsaufsichtsgesetz etc. sind im Bundesgesetzblatt, Teil I, Nr. 50, vom 19.12.2019, Seite 2637ff., verkündet. Sie sind überwiegend am 01.2020 in Kraft getreten, Übergangsregelungen sind in § 26j EGAktG und Art. 83 EGHGB enthalten. Im Gesetzgebungsverfahren wurden verschiedene Konkretisierungen und Nachbesserungen vorgenommen. Gleichwohl führt die Umsetzung der Aktionärsrechterichtlinie zu umfangreichen Änderungen für die betroffenen Unternehmen.

Durch das sog. ARUG II werden neue Regelungen zur Identifikation und Information der Aktionäre durch börsennotierte Unternehmen, die Verpflichtung des Aufsichtsrats einer börsennotierten Gesellschaft, ein detailliertes Vergütungssystem für Vorstandsmitglieder zu beschließen und dabei auch deren Maximalvergütung festzulegen, das Recht der Hauptversammlung, auf Antrag nach § 122 Abs. 2 Satz 1 AktG die vom Aufsichtsrat festgelegte Maximalvergütung der Vorstandsmitglieder herabzusetzen sowie das Votum der Hauptversammlung zum Vergütungssystem und Vergütungsbericht eingeführt. Darüber hinaus sehen die detaillierten Neuregelungen für Geschäfte mit nahestehenden Personen für bestimmte Geschäfte eine Zustimmung des Aufsichtsrats bzw. eines dafür bestellten Ausschusses sowie die Veröffentlichung der betroffenen Geschäfte vor. Schließlich wurden für bestimmte institutionelle Anleger, Vermögensverwalter und Stimmrechtsberater ausführliche Vorgaben für die Veröffentlichung ihrer Politik, wie sie in den Portfoliogesellschaften mitwirken, ihre Anlagestrategien, ihr Abstimmungsverhalten etc. vorgesehen.

Link zum Bundesgesetzblatt, Teil I, Nr. 50, vom 19. Dezember 2019, Seite 2637ff.: http://www.bgbl.de/xaver/bgbl/start.xav? startbk=Bundesanzeiger BGBl&iumpTo=bgbl119s2637.pdf

Whistleblowing-Richtlinie im Amtsblatt veröffentlicht – Umsetzungsfrist 2 Jahre

Am 26.11.2019 wurde die Whistleblower-Richtlinie im EU-Amtsblatt veröffentlicht. Sie tritt am 16.12.2019 in Kraft und ist von den Mitgliedstaaten innerhalb von zwei Jahren bis zum 17.12.2021 in nationales Recht umzusetzen.

Unternehmen ab 50 Arbeitnehmern werden verpflichtet, ein Meldesystem mit mehreren Meldewegen bereitzustellen. Hinweisgeber sollen ein Wahlrecht haben, ob sie den Hinweis erst an das Unternehmen geben wollen oder unmittelbar an eine Behörde. Es gibt jedenfalls keine Pflicht für Hinweisgeber, erst unternehmensintern Lösungen zu suchen. Die Mitgliedstaaten sollen aber dazu ermutigen, Missstände zunächst intern zu melden, wenn der Verstoß innerhalb des Unternehmens wirksam angegangen werden kann und keine Vergeltungsmaßnahmen zu befürchten sind. Auf Meldungen hin muss dem Hinweisgeber innerhalb von einer Frist von drei Monaten eine Rückmeldung gegeben werden; Behörden haben für die Rückmeldung in begründeten Fällen bis zu sechs Monate Zeit – warum Unternehmen und Behörden hier unterschiedlich behandelt werden, erschließt sich nicht. In der Richtlinie ist eine lange Liste aufgeführt, welche Maßnahmen als unzulässige Vergeltungsmaßnahmen anzusehen sind. Dazu gehört u. a. auch die Nichtverlängerung von befristeten Verträgen – bisher gab es richtigerweise nicht einmal eine Begründungspflicht, wenn ein befristeter Vertrag nicht verlängert wurde.

Verbraucher-Richtlinien – Änderungen durch sog. Omnibusrichtlinie in Kraft

Die sog. Omnibusrichtlinie, mit der im Rahmen des New Deal for Consumers vier Verbraucher-Richtlinien geändert wurden, ist am 07.01.2020 in Kraft getreten. Es geht um Individualansprüche von Verbrauchern bei rechtswidriger Werbung, Bußgelder, mehr Transparenz bei Plattformen und ein Verbot gleicher (Marken-) Werbung bei unterschiedlicher Qualität (dual quality). Die Mitgliedstaaten müssen nun bis zum 28.11.2021 die Rechts- und Verwaltungsvorschriften erlassen, die erforderlich sind, um der Richtlinie nachzukommen. Diese Rechtsvorschriften sind dann spätestens ab dem 28.05.2022 anzuwenden.

Inhaltlich geht es bei den Änderungen um individuelle Verbraucheransprüche bei unlauteren Geschäftspraktiken (z. B. Rücktritt, Schadenersatz), zusätzliche Informationspflichten bei Plattformen, die Erweiterung der sogenannten "per-se-Verbote", die Einführung von Bußgeldern als Sanktion bei unlauteren Geschäftspraktiken sowie ein Verbot, unter derselben (Marken-)Bezeichnung für Produkte mit unterschiedlichen Inhaltsstoffen (sog. Dual quality) zu werben.

Der Richtlinientext ist im Amtsblatt der EU veröffentlicht.

EuGH zur unterschiedlichen Schutzrichtung von Urheber- und Musterschutz

Mit Urteil vom 12.09.2019 (C-683/17) entschied der EuGH, dass Modellen von Kleidungsstücken nicht allein aufgrund des Umstands, dass sie über ihren Gebrauchszweck hinaus eine spezielle ästhetische Wirkung haben, urheberrechtlicher Schutz zukomme. Dafür müsste es sich bei den Modellen um "originale" Werke handeln. Nur weil eine Jeans eine "spezielle ästhetische Wirkung" hat, könne sie noch nicht als "Werk" i. S des Urheberrechts eingestuft werden.

Zwar könne der Schutz für Muster und Modelle und der Schutz des Urheberrechts in bestimmten Fällen auch kumulativ anwendbar sein und ein Muster somit auch als "Werk" im Sinne des Urheberrechts eingestuft werden. Zu beachten sei laut EuGH aber die unterschiedliche Schutzrichtung der Regelungen. Der Schutz von Mustern und Modellen erfasse Gegenstände, die zwar neu und individualisiert sind, aber dem Gebrauch dienen und für die Massenproduktion gedacht sind. Außerdem sei die Schutzdauer auf einen Zeitraum begrenzt, der sicherstellt, dass die für das Entwerfen und die Produktion der Gegenstände erforderlichen Investitionen rentabel sind. Den Wettbewerb solle der Schutz von Mustern und Modellen aber nicht übermäßig einschränken.

EuGH: Der Verkauf "gebrauchter" E-Books über eine Website stellt eine öffentliche Wiedergabe dar, die der Erlaubnis des Urhebers bedarf

Mit Urteil vom 19.12.2019 (Rechtssache C-263/18) hat der EUGH entschieden, dass die Überlassung eines E-Books zur dauerhaften Nutzung durch Herunterladen nicht unter das Recht der "Verbreitung an die Öffentlichkeit" i. S. von Art. 4 Abs. 1 der Richtlinie 2001/29 fällt, sondern von Art. 3 Abs. 1 dieser Richtlinie vorgesehene Recht der "öffentlichen Wiedergabe" erfasst wird, für das die Erschöpfung gemäß Art. 3 Abs. 3 ausgeschlossen ist.



Veröffentlichung

Die IHK Hochrhein-Bodensee veröffentlich auf ihrer Homepage eine Übersicht zu Betriebsbeauftragten im Unternehmen. Ein Leitfaden informiert darüber hinaus in übersichtlicher und gestraffter Form über Betriebsbeauftragte. Es wird auf die jeweiligen Rechtsgrundlagen, die Bestellung der Beauftragten, ihre Aufgaben, Rechte und Pflichten, die geforderten Qualifikationen sowie die jeweils zuständigen Behörden hingewiesen.

Adressen aus dem Bezirk der IHK Hochrhein-Bodensee sowie Tipps zu Informationen aus dem Internet ergänzen diesen Leitfaden.

Die Broschüre als PDF finden Sie unter folgendem Link:

https://www.konstanz.ihk.de/innovation/umweltberatung/umw-

umweltthemen/arbeitsschutz-und-arbeitssicherheit/betriebsbeauftragten-broschuere-

